

§. 47.

Rechter Character derer gut Kayserlich gesinnten.

Der ächte Character derer gut Kayserlich gesinnten liegt nach diesen Entwicklungen in seinen reinsten Zügen vor uns.

Derjenige ist gut Kayserlich gesinnt, welcher dem Kayser das von Gott und dem Reich ihm anvertraute mühsame und beschwerliche Amt als unsers Richters und Haupts auf alle in seinen Kräften stehende Weise mit Rath und That erleichtern hilft.

Derjenige ist gut Kayserlich, der das recht- und gesetzmässige Ansehen des Kayfers auch bey andern, so wohl seinen eigenen



genen Mit : Ständen, als auswärtigen Mächten, aufrecht zu erhalten sich angelegen seyn läßt.

Der ist gut Kayserlich gesinnt, welcher das Ansehen und Gewalt der Gesetze so wohl, als derer zu ihrer Bewahrung und Vollziehung verordneten Reichs : Gerichte theils selbst respectirt, theils bey andern geltend zu machen und zu erhalten sucht.

Derjenige ist gut Kayserlich, welcher in allgemeinen Reichs : und, nach Besinden, seinen eigenen Haus : und Landes : Angelegenheiten Vertrauen, Achtung, Liebe und Verehrung gegen den Kayser bezeuget, und diese Gesinnungen bey vorkommenden Gelegenheiten auch gegen das um das Reich so hoch verdiente Haus unsers Kayfers insbesondere beweist.

Der

Der ist gut Kayserlich, der, entfernt, um alle und jede Handlungen des Kayserlichen Hofes mit argwöhnischen und mißtrauischen Augen zu betrachten, die grosse Vorschrift: Was du nicht willst, daß dir von andern geschehen solle, das thue du ihnen auch nicht; zur Regel seiner Ständischen Pflicht und Betragens sezet, und seine Freundschaft, Ergebenheit, Liebe und Ehrerbietung gegen den Kayser nicht mit blossen Worten und Complimenten, sondern auf die obbeschriebene treue und redliche Art in den Handlungen selbst bewähret.

Der ist endlich gut Kayserlich, der sich in denen Gränzen hält, welche Gesetze und Herkommen zum Unterschied der Rechte zwischen Kayser und Ständen bestimmen, der in zweifelhaften Fällen Billigkeit und Mässigung beweist, bey allem Gefühl von dem Werth und Umfang

fang der einem Deutschen Reichs: Stand zustehenden Rechte erkennt, und in seinen Handlungen bekennet, von welcher nothwendigen Unentbehrlichkeit er die gleichmäßige Vor: Rechte des Kayfers zum Schutz der allgemeinen Freiheit achte, der dahero auch seinen Ministers, Rätchen und Dienern keinen Danck davor weiß, vielmehr mißbilliget, wann selbige aus Unverstand oder Schmeichelen, auf Kosten der Ruhe des Vaterlands, oder der Rechte des Kayfers und eines Dritten, Vortheile verschaffen, oder eigene Unternehmungen anrathen und rechtfertigen wollen.

